

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
28.06.2018

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Niederschrift -Bürgerinfo-	3
Vorlagendokumente	10
TOP Ö 2 Vorstellung der Jahresrechnung 2017	10
Rechenschaftsbericht 2017 2230/2018	10
TOP Ö 4 Erlass einer Plakatierungsverordnung	23
180619_PlatatV 2231/2018	23



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum	Beginn	Ende	Ort
Donnerstag, 28.06.2018	19:36 Uhr	21:10 Uhr	im Sitzungssaal, Rathaus

Hinweis: Hier handelt es sich um einen Vorabbericht aus der öffentlichen Gemeinderats-sitzung, da eine Genehmigung der Niederschrift erst in der kommenden Sitzung durch den Gemeinderat erteilt wird. Wir bitten um Verständnis, dass aus Datenschutzgründen evtl. Passagen im Vergleich zum offiziellen Protokoll nicht enthalten sein könnten.

Anwesenheitsliste:

1. Bürgermeister
Fath, Marcel

Mitglieder

Dinauer, Inge
Franke, Bernhard
Gerer, Josef Fraktionsvorsitzender der CSU
Kirmair, Albert
Lettmair, Daniel
Mittl, Josef
Nold, Ernst, Dr.
Rapf, Günther
Scherbaum, Margarete
Schöpe-Stein, Hildegard
Stadler, Wolfgang
Stang, Andrea Fraktionsvorsitzende der Freien
Wähler
Streibl, Susanne
Thiel, Lydia
Trzcinski, Rolf, Dr. Fraktionsvorsitzender der
SPD
Weißner, Hildegard

Schriftführer

Dinauer, Michael

Verwaltung

Stadelmann, Daniel

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder

Fuchs, Günter
Junghans, Jürgen
Scherer, Hans
Weber, Gerhard

Urlaubsbedingt
Private Gründe
Private Gründe
Gesundheitliche Gründe



Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1 Informationen und Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters
- 2 Vorstellung der Jahresrechnung 2017
Vorlage: 2230/2018
- 3 MVV-Ruftaxilinie 7280;
Verlängerung der Zuschussgewährung
Vorlage: 2225/2018
- 4 Erlass einer Plakatierungsverordnung
Vorlage: 2231/2018
- 5 Feststellung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 17.05.2018
- 6 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 26.04.2018, deren Geheimhaltung weggefallen ist
- 7 Sonstiges und Anregungen



1. Bürgermeister Marcel Fath eröffnet um 19:36 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

1 Informationen und Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters

1. Herr Bürgermeister Fath gibt bekannt, dass am 29.06.2018 vor 11 Uhr eine Pressemitteilung auch an die Gemeinderatsmitglieder versandt werde, die den Themenkreis rund um den Gemeindekindergarten „Mosaik“ behandelt. Offene Personalfragen müssten derzeit noch geklärt werden, ebenso sind noch nicht alle erforderlichen Baumaßnahmen abschließend abgestimmt. Eine Bedarfsmeldung über das Anmeldeportal „Little Bird“ sei ab 30.06.2018 möglich; die Leitung des Kindergartens Frau Prokisch nehme ab Montag, den 02.07.2018 ihre Tätigkeit auf.

2. Herr Bürgermeister Fath gibt bekannt, dass der Nachtragshaushalt der Gemeinde einschließlich der anzunehmenden Hochbaukosten voraussichtlich nicht vor der Sommerpause erstellt werden könne. Eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sei terminlich nicht mehr unterzubringen, weiterhin sei nicht zu erwarten, dass erforderliche Daten wie die Einkommenssteuereinnahmen rechtzeitig eintröfen.

2 Vorstellung der Jahresrechnung 2017

Sachverhalt:

Entsprechend Art. 102 Gemeindeordnung (GO) i.v.m. § 77 KommHV-Kameralistik ist dem Gemeinderat die Jahresrechnung 2016 bis zum 30.06.2018 vorzulegen.

Die komplette Jahresrechnung incl. des Sachbuchs umfasst mehr als 1.000 Seiten und liegt den Gemeinderäten in der Verwaltung zur Einsicht auf.

Der Rechenschaftsbericht fasst die Jahreszahlen in Kurzform zusammen. Diese werden vom Kämmerer vorgestellt.

Der Verwaltungshaushalt schließt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 11.701.738,60 €. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt beträgt 2.515.930,15 €.

Der Vermögenshaushalt schließt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 12.750.138,15 €. Die Rücklagenzuführung beträgt 582.598,87 €

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung stellt der Gemeinderat alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni, des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Rechenschaftsbericht 2017 zur Kenntnis und beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Durchführung der örtlichen Prüfung.

angenommen

Ja 16 Nein 1



3 MVV-Ruftaxilinie 7280; Verlängerung der Zuschussgewährung

Sachverhalt:

Die MVV Ruftaxilinie 7280 besteht seit dem 14.12.2014 und wird rege genutzt.

Folgende Fahrgastzahlen sind zu verzeichnen:

Jahr	Fahrgäste	Jahreskosten	Kosten pro Fahrgast
2015	2.650	5.806,28 €	2,19 €
2016	4.243	5.780,51 €	1,36 €
2017	3.996	5.042,22 €	1,26 €

Das Ruftaxi hat sich zwischenzeitlich etabliert, eine Fortführung sollte deshalb ermöglicht werden.

Förderung seit 10.12.2017

Die in der E-Mail vom 30.11.2017 in Aussicht gestellte staatliche Anschlussförderung in Höhe von bis zu 30 % wurde von uns beantragt und seitens der Regierung von Oberbayern ohne Kürzungen infolge der Richtlinie zum Förderprogramm bewilligt. Insgesamt wurde für 2018 eine Förderung von maximal 17.021 € bewilligt. Für das Jahr 2019 rechnen wir gemäß Zuwendungsbescheid ebenfalls mit einem Zuschuss in Höhe von 30 % (ca. 17.000 €).

Fazit

Nach Einschätzung der Landkreisverwaltung sprechen insbesondere die folgenden Aspekte für eine Fortführung des MVV-RufTaxi-Angebots (mit entsprechender Verlängerung der ÖPNV-Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Landkreis):

- Fahrgastzahlen bewegen sich auf einem für Bedarfsverkehre gutem Niveau
- Nennenswerte Anschlussförderung seitens des Staates in Höhe von 30 % für 2018 und 2019
- Gesamtkosten haben sich infolge der Neuausschreibung von jährlich ca. 83.000 € auf ca. 57.000 € reduziert, dadurch wird der Rückgang der Förderung von 70 % auf 30 % ein Stück weit kompensiert
- Kontinuität im Hinblick auf das im Rahmen des neuen Nahverkehrsplans vorgesehene landkreisweite RufTaxi-Konzept, welches allerdings wohl frühestens zum Jahresfahrplan 2021 (= ab Dezember 2020) eingeführt werden kann
- Vernetzung mit SPNV: Angebot hat sich insbesondere auch als Zubringer zur S-Bahn etabliert

Finanzielle Auswirkungen:

Bei HHst. 0.7910.7120 stehen 6.500 € zur Verfügung

Beschluss:

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister bis auf weiteres das gemeindliche Einvernehmen zum Betrieb der Ruftaxilinie 7280 im Rahmen der tatsächlich auf HHst. 0.7910.7120 zur Verfügung stehenden Mittel zu erteilen.

angenommen

Ja 17 Nein 0

4 Erlass einer Plakatierungsverordnung



Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.04.2018 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Plakatierungsverordnung zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Diese ist in Anlage beigefügt und orientiert sich eng an der Fassung der Gemeinde Hebertshausen. Auf nachfolgende besondere Abweichungen wird hingewiesen:

Zweck - § 1 Abs. 1 Satz 2 PlakatV: Die Möglichkeit zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) bleibt hiervon unberührt.

Gebot, Geltungsbereich - § 2 Abs. 3: Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt

Durch die o.g. Ergänzungen wird klargestellt, dass Anschläge zwar vorrangig an privaten Flächen sowie auf öffentlichen Flächen an dafür bestimmten Plakat- und Reklametafeln erfolgen sollen, jedoch auch nicht verhindert, dass mittels einer Sondernutzungserlaubnis hiervon abgewichen werden kann.

Die Gemeinde verfügt über keine eigenen, dauerhaft bestehenden Anschlagflächen wie Plakatwände oder Litfaßsäulen.

Bislang erfolgen Anfragen zur Plakatierung an die Verwaltung, wenn beispielsweise Laternenmaste oder öffentliche Grünflächen für Anschläge in Anspruch genommen werden sollen. Ortsansässigen Vereinen soll beispielsweise nach wie vor die Möglichkeit gegeben werden, ohne gesteigerten Aufwand oder Hemmnisse auf ihre Veranstaltungen aufmerksam zu machen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die freiwillige Beschränkung der politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten auf die ausschließliche Plakatierung der zur Verfügung gestellten Wahlplakattafeln mittels Erlass der Verordnung nun Verpflichtung wird.

Zudem sind Verstöße hiergegen nach § 5 der PlakatV bußgeldbewehrt.

Wie bereits in der Beschlussvorlage zur Sitzung vom 26.04.2018 zum gleichen Thema ausgeführt, unterliegt die Rechtsfrage des Anspruchs der Parteien auf angemessene Werbemöglichkeiten, die die notwendige Selbstdarstellung ermöglichen soll, der vollen gerichtlichen Überprüfung.

Die gemeindlichen Plakatwände sind ca. 3,25 m breit und 1,75 m hoch – 10 Plakate des Formats DIN A1 (59,4 cm x 84,1 cm) finden somit Platz.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Plakatierungsverordnung.

Frau Gemeinderätin Dinauer befand sich bei der Abstimmung nicht im Raum.

angenommen

Ja 14 Nein 2

5 Feststellung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 17.05.2018

Die Niederschrift wurde allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.

Herr Gemeinderat Gerer wünscht die Ergänzung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 17.05.2018. Der Satz „Herr Gemeinderat Gerer schlägt vor, die Sanierung des Rathauses mit der hier möglichen Nutzfläche zu berechnen.“ wird in die Niederschrift aufgenommen.

Die Niederschrift wird genehmigt.



angenommen

Ja 17 Nein 0

6 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 26.04.2018, deren Geheimhaltung weggefallen ist

Herr Bürgermeister Fath tätigt folgende Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung vom 26.04.2018, deren Geheimhaltung weggefallen ist:

1. Abwasserbeseitigung Schäbitz GmbH, Genehmigung der Sondervereinbarung

Der Gemeinderat hat der Sondervereinbarung zugestimmt.

2. Erweiterung Grundschule Petershausen, Vergabe Projektleitungsaufgaben

Der Gemeinderat hat beschlossen, das Büro MPEER GmbH als Unterstützung für das Hochbauamt zu beauftragen.

3. Genehmigung Vertrag zur unentgeltlichen Überlassung des Grundstücks Fl.Nr. 1199/0, Gmk. Petershausen an den SV Petershausen

Der Gemeinderat ermächtigt den 1. Bürgermeister, beginnend ab dem 01.05.2018 einen unentgeltlichen Pachtvertrag mit einer Laufzeit von zunächst 25 Jahren abzuschließen. Der gemeinnützige Zweck, die Förderung des Sports, wird durch den SV Petershausen wahrgenommen.

angenommen

Ja 17 Nein 0

7 Sonstiges und Anregungen

1. Herr Gemeinderat Gerer regt an, bei der Presse nachzufragen, ob zukünftig wieder eine Berichterstattung über die Sitzungen des Gemeinderats erfolgen könne.

Herr Bürgermeister Fath entgegnet, sich der Angelegenheit anzunehmen.

2. Frau Gemeinderätin Dinauer fragt ob der Minikreisel bislang bereits mit schwerlastfähigem Untergrund ausgeführt worden sei.

Herr Bürgermeister Fath bejaht dies.

3. Frau Gemeinderätin Dinauer führt aus, dass die Gestaltung mit Granit schöner war und fragt, ob nun die Anwohner Geld erstattet bekämen.

Herr Bürgermeister Fath schildert den Werdegang der Baumaßnahme. Mit der Bürgerwerkstatt Mobilität seien verschiedene Varianten diskutiert worden, letztlich habe man sich dafür entschieden, die Granitsteine gegen eine Teerschicht auszutauschen und diese zur Erhöhung der Sichtbarkeit rot zu beschichten. Mit dem Bauunternehmer sei eine Vereinbarung getroffen worden, der



Gemeinde fielen lediglich die Kosten der Feinschicht zur Last. Dies sei auch angemessen, da das Bauwerk bereits vier Jahre benutzt worden sei.

4. Frau Gemeinderätin Dinauer fragt, welches Problem durch die Granitsteine entstanden wäre.

Herr Bürgermeister Fath entgegnet, dass diese durch Wassereinsickerung auffrieren könnten und daraus ein Höhenunterschied von um die drei Zentimeter resultiere. Weiterhin erzeugten die Steine beim Überfahren eine erhöhte Lautstärke. Die noch aufzutragende rote Beschichtung erzeuge genügend Aufmerksamkeit, die zum Umfahren des Minikreisels auffordere.

5. Frau Gemeinderätin Streibl fragt nach der Möglichkeit einer Straßenmarkierung auf der Münchner Straße auf Höhe der Zufahrt zur Mehrzweckhalle, da kürzlich ein Unfall geschehen sei.

Herr Bürgermeister Fath schildert Details zum Unfallhergang, betrachtet eine Markierung als wenig hilfreich da sie in den letzten 30 Jahren des Bestehens dieser Zufahrt bereits entbehrlich war und gibt an, die Situation mit der PI Dachau zu besprechen.

Er führt weiter aus, dass zum Schutz der Kinder in der Zufahrt eine Markierung aufgebracht worden sei und spricht den Anwohnern seinen Dank aus, da sich diese so zügig um den Zuschnitt der Hecken gekümmert hätten.

6. Herr Gemeinderat Kirmair fragt an, ob die zusätzlichen Parkplätze bei der Mehrzweckhalle bewusst geteert worden wären.

Herr Bürgermeister Fath bejaht dies, da es sich lediglich um eine temporäre Maßnahme handle.

7. Herr Gemeinderat Kirmair regt an, die Klausur des Gemeinderats am 07.07.2018 um eine Stunde zu verkürzen, wie die ursprüngliche Planung vorgesehen habe.

Herr Bürgermeister Fath gibt zu bedenken, dass die Detailplanung der Veranstaltung eine weitere Stunde erforderlich gemacht habe, vor Ort jedoch der Zeitumfang noch abgestimmt werden könne.

Um 21:10 Uhr schließt 1. Bürgermeister Marcel Fath die Sitzung des Gemeinderates.

Marcel Fath
1. Bürgermeister

Michael Dinauer
Schriftführer

Gemeinde Petershausen



Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2017

(§ 77 Abs. 2 Nr. 5 KommHV-Kameralistik)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeine Angaben	3
2. Erlass der Haushaltssatzung und Haushaltsplan	3
3. Gesamtergebnis des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes	4
4. Verwaltungshaushalt	5
4.1 Einnahmen des Verwaltungshaushaltes	5
4.2 Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	6
5. Vermögenshaushalt	8
5.1 Einnahmen des Vermögenshaushaltes	8
5.2 Ausgaben des Vermögenshaushaltes	9
6. Kassenreste	10
7. Kassenlage	11
8. Entwicklung der Rücklagen	11
9. Entwicklung der Schulden und des Schuldendienstes	12
10. Zukunftsgestaltung des Haushaltes	13

1. Allgemeine Angaben

Gemäß Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres (31.12) aufzustellen und dem Gemeinderat vorzulegen.

Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Der Rechenschaftsbericht enthält insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erläutert erhebliche Abweichungen der Jahresrechnung zu den Haushaltsansätzen.

Nach der örtlichen Rechnungsprüfung wird das Ergebnis förmlich festgestellt und die Entlastung durch den Gemeinderat beschlossen.

2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung 2017 mit Anlagen (Haushaltsplan, Stellenplan etc.) wurde am 23.02.2017 vom Gemeinderat verabschiedet. Der Haushalt enthielt genehmigungspflichtige Bestandteile und wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Dachau mit Schreiben vom 22.03.2017 rechtsaufsichtlich genehmigt. Anschließend wurde die Haushaltssatzung ausgefertigt und am 31.03.2017 öffentlich bekannt gegeben.

Eine Nachtragshaushaltssatzung wurde am 27.07.2018 vom Gemeinderat verabschiedet. Aufgrund der Erhöhung der Kreditermächtigung musste der Nachtragshaushalt mit von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Dachau genehmigt werden. Dies geschah mit Schreiben vom 17.08.2017. Nach der Ausfertigung wurde die Nachtragshaushaltssatzung am 01.09.2017 öffentlich bekannt gegeben.

In der Haushaltssatzung 2017 wurde folgendes festgesetzt:

1.	Einnahmen und Ausgaben		
		im Verwaltungshaushalt auf je	10.982.900 €
		im Vermögenshaushalt auf je	11.856.000 €
2.	Gesamtbetrag der Kreditermächtigung		8.018.400 €
3.	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen		0 €
4.	Steuersätze (Hebesätze)		
		Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	360 v. H.
		Grundsteuer B (Grundstück –bebaubare und bebaute)	360 v.H.
		Gewerbesteuer	360 v.H.

3. Gesamtergebnis des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes

Entwicklung des Gesamtvolumens
Vergleich zwischen Haushaltsplanung und Ergebnis

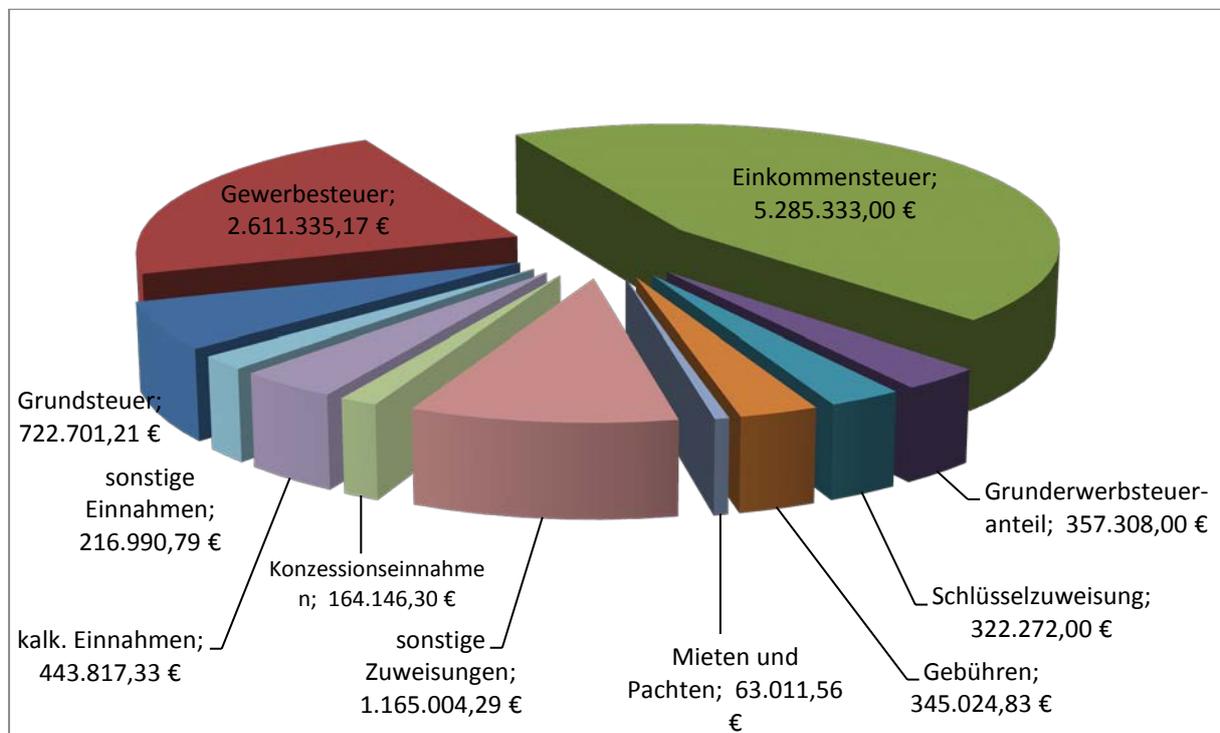
	2017 Haushaltsplan	2017 Rechnungsergebnis	+/-	in Prozent
Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben je	10.982.900,00 €	11.701.738,60 €	718.838,60 €	6,55%
Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben je	11.856.000,00 €	12.750.138,15 €	894.138,15 €	7,54%
Gesamtvolumen in Einnahmen und Ausgaben je	22.838.900,00 €	24.451.876,75 €	1.612.976,75 €	7,06%

Das Rechnungsergebnis des Gesamthaushaltes liegt um 1.612.976,75 € über dem Haushaltsansatz.

Die Abweichungen der Jahresrechnung zum Haushaltsplan können aus der detaillierten Übersicht zu den Planabweichungen entnommen werden.

4. Verwaltungshaushalt

4.1 Einnahmen des Verwaltungshaushaltes

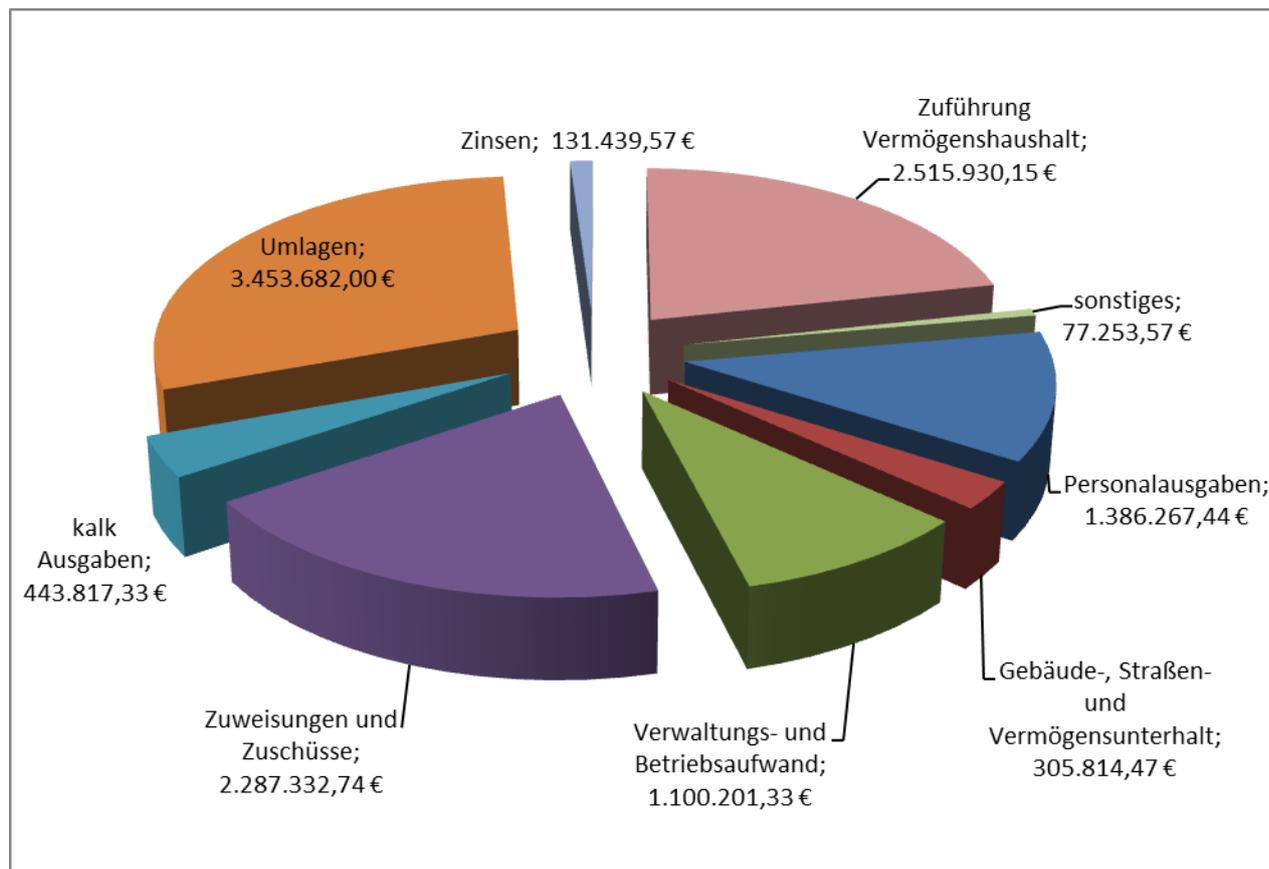


	Plan	Ergebnis	Abweichung €	in	Abweichung in %
Grundsteuer	715.800,00 €	722.701,21 €	6.901,21 €		0,96%
Gewerbsteuer	2.250.000,00 €	2.611.335,17 €	361.335,17 €		16,06%
Einkommensteuer	4.996.300,00 €	5.285.333,00 €	289.033,00 €		5,78%
Grunderwerbsteueranteil	363.500,00 €	357.308,00 €	- 6.192,00 €		-1,70%
Schlüsselzuweisung	322.200,00 €	322.272,00 €	72,00 €		0,02%
Gebühren	208.200,00 €	345.024,83 €	136.824,83 €		65,72%
Mieten und Pachten	82.700,00 €	63.011,56 €	- 19.688,44 €		-23,81%
sonstige Zuweisungen	1.269.400,00 €	1.165.004,29 €	- 104.395,71 €		-8,22%
Konzessionseinnahmen	175.500,00 €	168.940,42 €	- 6.559,58 €		-3,74%
kalk. Einnahmen	391.000,00 €	443.817,33 €	52.817,33 €		13,51%
sonstige Einnahmen	208.300,00 €	216.990,79 €	8.690,79 €		4,17%
Summe Einnahmen Verwaltungshaushalt	10.982.900,00 €	11.701.738,60 €	718.838,60 €		6,55%

Erläuterungen zu den Abweichungen:

- Grundsteuer** Die Einnahmen haben den Planansatz überschritten, da aufgrund von Nachverdichtungen und Neubauten Nachzahlungen zu verzeichnen waren. Tendenziell werden die Einnahmen aus der Grundsteuer B steigen.
- Gewerbsteuer** Die Einnahmen bei der Gewerbesteuer haben den Ansatz überschritten.
- Einkommensteuerbeteiligung** Der Planansatz wurde aufgrund der guten konjunkturellen Lage deutlich übertroffen (289.033,00 €).
- Gebühren** Die Gebühreneinnahmen waren in 2017 höher als geplant. Dies resultiert aus der Umstellung der Friedhofsunterhaltsgebühren von der jährlichen Zahlungsweise in die Vorauszahlung. In 2018 wird der Ansatz wieder an den Wert von 2016 angepasst.
- Mieten und Pachten** Die Einnahmen in 2017 haben den Planansatz nicht erreicht, da sich die Gründung des „Betriebs gewerblicher Art Mehrzweckhalle“ ins Haushaltsjahr 2018 verschoben hat.
- Konzessionseinnahmen** Durch einen rückläufigen Stromverbrauch sind die Einnahmen im Konzessionsbereich mit rund 6.500 € unter den Erwartungen geblieben.

4.2 Ausgaben des Verwaltungshaushalts



	Plan	Ergebnis	Abweichung €	Abweichung in %
Personalausgaben	1.523.200,00 €	1.386.267,44 €	- 136.932,56 €	-8,99%
Gebäude-, Straßen- und Vermögensunterhalt	379.200,00 €	305.814,47 €	- 73.385,53 €	-19,35%
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	1.346.100,00 €	1.100.201,33 €	- 245.898,67 €	-18,27%
Zuweisungen und Zuschüsse	2.468.800,00 €	2.287.332,74 €	- 181.467,26 €	-7,35%
kalk Ausgaben	391.000,00 €	443.817,33 €	52.817,33 €	13,51%
Umlagen	3.372.800,00 €	3.453.682,00 €	80.882,00 €	2,40%
Zinsen	186.400,00 €	131.439,57 €	- 54.960,43 €	-29,49%
Zuführung Vermögenshaushalt	1.223.200,00 €	2.515.930,15 €	1.292.730,15 €	105,68%
sonstiges	92.200,00 €	77.253,57 €	- 14.946,43 €	-16,21%
Summe Ausgaben Verwaltungshaushalt	10.982.900,00 €	11.701.738,60 €	718.838,60 €	6,55%

Erläuterungen zu den Abweichungen:

Personalausgaben	Die Personalausgaben liegen unter dem Ansatz. Eine geplante Ingenieursstelle konnte nicht besetzt werden und in der Geschäftsleitung fand ein Wechsel statt.
Gebäude, Straßen und Vermögensunterhalt	Der Unterhalt für die Gebäude, Straßen und Vermögensgegenstände ist gegenüber dem Planansatz günstiger ausgefallen bzw. es wurden weniger Maßnahmen

durchgeführt.

Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Für den laufenden Betrieb wurden die gesamten Ansätze in 2017 nicht vollständig benötigt.

Umlagen

Aufgrund eines Einnahmeplus bei der Gewerbesteuer ist die Gewerbesteuerumlage in 2017 um 80.882 € höher ausgefallen als veranschlagt.
 Die Kreisumlage wurde entsprechend der vorläufigen Mitteilung eingestellt und lag im erwarteten Bereich.

Zinsausgaben

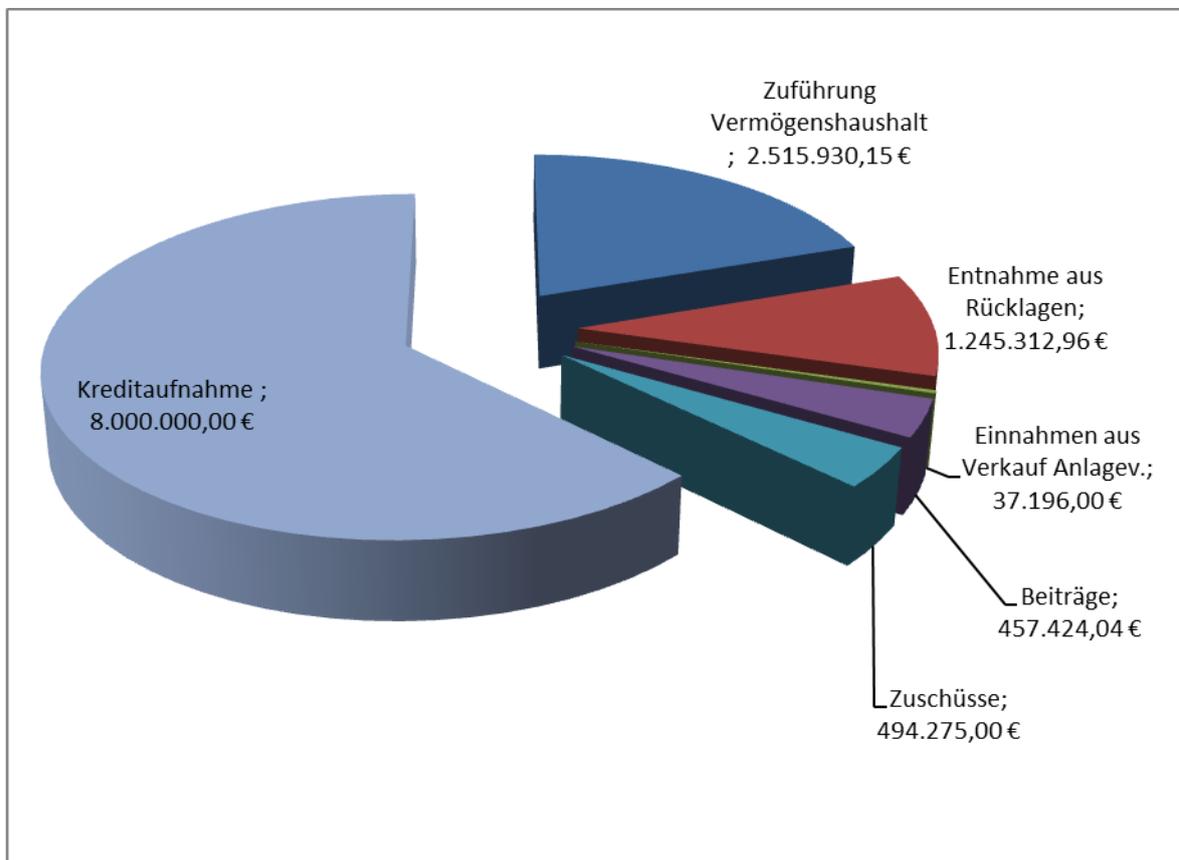
Die geplante Kreditaufnahme wurde hauptsächlich erst zum Ende des Jahres benötigt, weshalb Zinszahlungen entsprechend geringer ausgefallen sind.

Zuführung Vermögenshaushalt

Die Steigerung der höheren Zuführung von fast 1,3 Mio. € auf 2,5 Mio. € zum Vermögenshaushalt ist aufgrund gestiegener Einnahmen und nicht verbrauchter Ausgabemittel entstanden.

5. Vermögenshaushalt

5.1 Einnahmen des Vermögenshaushaltes

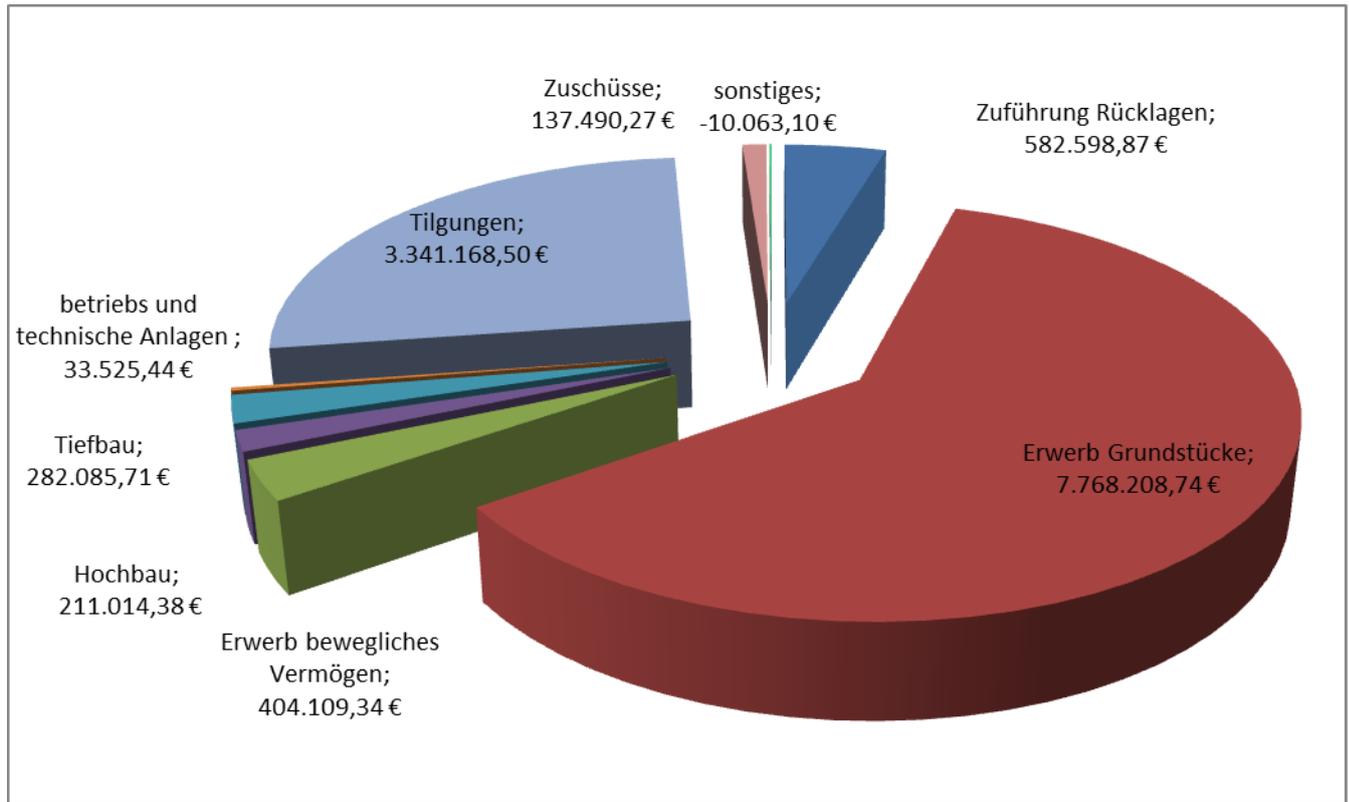


	Plan	Ergebnis	Abweichung in €	Abweichung in %
Zuführung Vermögenshaushalt	1.223.200,00 €	2.515.930,15 €	1.292.730,15 €	105,68%
Entnahme aus Rücklagen	1.210.000,00 €	1.245.312,96 €	35.312,96 €	2,92%
Einnahmen aus Verkauf Anlagev.	7.500,00 €	37.196,00 €	29.696,00 €	395,95%
Beiträge	430.900,00 €	457.424,04 €	26.524,04 €	6,16%
Zuschüsse	966.000,00 €	494.275,00 €	- 471.725,00 €	-48,83%
sonstige Einnahmen			- €	
Kreditaufnahme	8.018.400,00 €	8.000.000,00 €	- 18.400,00 €	-0,23%
Summe Einnahme Vermögenshaushalt	11.856.000,00 €	12.750.138,15 €	894.138,15 €	7,54%

Erläuterungen zu den Abweichungen:

Zuführung Vermögenshaushalt	Die Zuführung des Vermögenshaushaltes hat den Ansatz deutlich überschritten und entspricht den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes.
Verkauf Anlagevermögen	Die Überschreitung des Ansatzes bei den Einnahmen resultiert aus dem Verkauf von Bauhoffahrzeugen und einem Waldgrundstück.
Beiträge	Die geringfügigen Mehreinnahmen stammen aus der Abrechnung des 1. Abschnitts der Ortskernsanierung.
Zuschüsse	Der Planansatz der Zuschüsse konnte nicht erreicht werden, da Baumaßnahmen nicht wie geplant begonnen werden konnten und somit die Zuschüsse auch nicht wie geplant beantragt wurden.
Kreditaufnahmen, Umschuldungen	Die im Haushalt 2017 vorgesehene Kreditermächtigung über 8 Mio. € wurde nahezu voll ausgeschöpft um Grundstücksgeschäfte zu tätigen. Davon wurden 3 Mio. € als variables Darlehen aufgenommen und in 2017 bereits wieder zurückbezahlt.
Entnahme Rücklagen	Die höhere Entnahme aus den Rücklagen in Höhe von 35.312 € stammt aus dem Sollüberschuss 2016.

5.2 Ausgaben des Vermögenshaushaltes



	Plan	Ergebnis	Abweichung in €	Abweichung in %
Zuführung Rücklagen/Sonderrücklage Büchergeld	- €	582.598,87 €	582.598,87 €	
Erwerb Grundstücke	7.430.000,00 €	7.768.208,74 €	338.208,74 €	4,55%
Erwerb bewegliches Vermögen	455.500,00 €	404.109,34 €	- 51.390,66 €	-11,28%
Hochbau	1.014.000,00 €	211.014,38 €	- 802.985,62 €	-79,19%
Tiefbau	1.868.500,00 €	282.085,71 €	- 1.586.414,29 €	-84,90%
betriebs und technische Anlagen	35.000,00 €	33.525,44 €	- 1.474,56 €	-4,21%
Tilgungen	345.900,00 €	3.341.168,50 €	2.995.268,50 €	865,93%
Zuschüsse	707.100,00 €	137.490,27 €	- 569.609,73 €	-80,56%
Korrektur Rücklage	0,00 €	- 10.063,10 €	- 10.063,10 €	
Summe Ausgaben Vermögenshaushalt	11.856.000,00 €	12.750.138,15 €	894.138,15 €	7,54%

Erläuterungen zu den Abweichungen:

Zuführung Rücklagen Der Haushalt 2017 hat keine Zuführung zu den Rücklagen vorgesehen. Im Jahresergebnis konnten 582.598,87 € der Rücklage zugeführt werden, die in 2018 zur Verfügung stehen.

Erwerb an Grundstücken Das höhere Rechnungsergebnis bei den Ausgaben für Grundstückskäufen ergibt sich aus der Verschiebung von Grundstücksgeschäften.

Baumaßnahmen Hochbau Im Bereich Feuerwehr Petershausen, Grundschule und Mehrzweckhalle wurden Planungen und Baumaßnahmen nicht, wie zeitlich geplant, durchgeführt. Diese Ansätze wurden zum Teil aus Haushaltsresten mit in das neue Jahr vorgetragen.

Baumaßnahmen Tiefbau	Auf Grund diverser Verzögerungen und nicht abgerechneter Leistungen wurden in 2017 ca. 1,5 Mio € weniger ausgegeben als veranschlagt.
Tilgungen	Die ordentlichen Tilgungen wurden vollständig geleistet. Im 2017 wurde ein variabler Kredit in Höhe von 3 Mio. € aufgenommen der im selben Jahr bereits zurückbezahlt wurde.
Zuschüsse, Zuweisungen	Beschlossene Zuschüsse für Eheäcker und den Breitbandausbau wurden nur in einem geringen Umfang ausbezahlt

6. Kassenreste

Bei den Kassenresten ist zwischen Kasseneinnahme- und Kassenausgaberesten zu unterscheiden. Kassenreste entstehen, wenn Einnahmen bzw. Ausgaben im laufenden Jahr zu Soll gestellt werden, die Einzahlungen bzw. Auszahlungen aber erst im nächsten Jahr erfolgte. Darüber hinaus sind auch in Vollstreckung befindliche Einnahmen über den Jahreswechsel ein Kassenrest. Dieser kann auch über mehrere Jahre mitgezogen werden.

Folgende Kassenreste sind vorhanden:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Kasseneinnahmerest	71.172,31 €	100.222,56 €
Kassenausgabereist	-3.124,97 €	0,00 €

Die Kassenreste setzen sich aus sehr vielen kleinen und vereinzelt größeren Einzelbeträgen zusammen und teilen sich wie folgt auf den Haushaltstellen ($\Sigma > 1.000$ €) auf:

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Kassenrest 2017
0.0331.1010	Verwaltungskosten / Mahngebühren	1.373,76 €
0.0331.2610	Säumniszuschläge	1.510,50 €
0.0331.2616	Verzinsung von Steuernachforderungen	4.364,00 €
0.1300.1100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	2.478,53 €
0.1301.1100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	831,20 €
0.4350.1100	Verwaltungsgebühren / Unterkunft	2.677,59 €
0.7500.1100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	2.522,81 €
0.9000.0030	Gewerbesteuer	54.147,98 €
1.6101.3500	Beiträge und ähnliche Entgelte	80.033,78 €
1.6304.3500	Beiträge	10.188,78 €
1.7710.3454	Verkauf von Fahrzeugen und Zubehör	10.000,00 €

Die Beträge aus der Haushaltsstelle 1.771.3454 (Verkauf von Fahrzeugen) und der Haushaltsstelle 1.6101.3500 (Beiträge und ähnliche Entgelte) wurden zwischenzeitlich beglichen, womit der Kassenrest bereits deutlich gesenkt werden konnte.

Entwicklung der Kassenreste

Jahr	Summe Kassen- einnahmereste
2009	110.137,29 €
2010	179.069,10 €
2011	136.661,70 €
2012	64.173,51 €
2013	51.091,95 €
2014	47.595,35 €
2015	48.261,52 €
2016	66.819,07 €
2017	171.394,87 €

7. Kassenlage

In der Haushaltssatzung 2017 ist die Ermächtigung für die Kassenkredite auf 1.500.000 € festgesetzt worden.

Die Liquidität im laufenden Haushaltsjahr schwankt regelmäßig. Hier ist zu berücksichtigen, dass große laufende Zahlungen wie Kreisumlage und Personalkosten monatlich zu leisten sind, die Steuereinnahmen aber nur quartalsweise fließen.

Im Jahr 2017 wurde der Kassenkredit im Rahmen der Kontokorrentlinie in geringem Umfang genutzt.

Zum Jahreswechsel betrug der Kassenstand 4.520.518,47 €.

8. Entwicklung der Rücklagen

Rücklagenstand

Art der Rücklage	31.12.2016	31.12.2017
Allgemeine Rücklage	1.273.917,04 €	580.969,87 €
Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €

Die Rücklagenentwicklung hängt von Sollüberschuss des jeweiligen Haushaltsjahres ab. Der Sollüberschuss wird im Folgejahr stets bis auf die Mindestrücklage aufgebraucht und dient zur Einnahmestärkung des Vermögenshaushaltes.

9. Schuldenentwicklung

In der Haushaltssatzung 2017 wurde eine Kreditermächtigung von 8.014.800 € festgesetzt.

Folgender Schuldendienst wurde geleistet:

Bezeichnung	Ansatz	Ergebnis
ordentliche Tilgung	345.900,00 €	341.168,50 €
außerordentliche Tilgung	- €	3.000.000,00 €
Tilgung Gesamt	345.900,00 €	3.341.168,50 €
Neuaufnahme	8.014.800,00 €	8.000.000,00 €
Zinszahlungen	186.400,00 €	131.439,57 €

Für Grundstücksgeschäfte wurden Kredite in Höhe von 8 Mio € aufgenommen, jedoch wurden 3. Mio € außerordentlich in 2017 bereits wieder zurückgezahlt. Der Schuldenstand ist somit nur um 4.658.832 € gestiegen.

Schuldenstand zum 31.12.2014	5.159.535,97 €
Schuldenstand zum 31.12.2015	4.817.577,36 €
Schuldenstand zum 31.12.2016	4.467.113,38 €
Schuldenstand zum 31.12.2017	9.125.945,20 €

Schuldenstandentwicklung seit dem 31.12.2001

Der Schuldenstand der Gemeinde ist in 2017 aufgrund von Grundstücksgeschäften gegenüber den Vorjahren deutlich gestiegen. Zum 31.12.2017 betrug die pro Kopfverschuldung 1.338,31 €



10. Auswirkungen

Im Haushaltsjahr 2017 stiegen die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes um 718.838,60 € auf 11.701.738,60 € (+ 6,55 %) gegenüber dem Haushaltsansatz von 10.982.900,00 €. Bei den Ausgaben konnten Einsparungen von rund 573.891 € verzeichnet werden, so dass eine um 1.292.730,15 € höhere als geplante Zuführung zum Vermögenshaushalt erfolgen konnte.

Die Gemeinde Petershausen profitiert hier von der äußerst positiven konjunkturellen Entwicklung in Deutschland, insbesondere von der hervorragenden wirtschaftlichen Stärke des Ballungsraums München.

Die Kreditermächtigung in Höhe von 8.014.800,00 € wurde in 2017 unter Berücksichtigung eines variablen, zum Jahresende bereits zurückgezahlten Darlehens über 3 Mio. €, für Grundstückskäufe in Anspruch genommen.

Der Schuldenstand hat sich zum Vorjahr um 4.658.832 € erhöht.

Aufgrund der guten Zuführung zum Vermögenshaushalt lässt die freie Spitze von 2.301 T€ einen Spielraum für künftige Investitionen.

In 2017 konnten 580.969,87 € der Rücklage zugeführt werden. Diese Mittel stehen in 2018 für Investitionen zur Verfügung.

Petershausen, 15.06.2018

aufgestellt

bestätigt

Daniel Stadelmann
Kämmerer

Marcel Fath
1. Bürgermeister

Verordnung der Gemeinde Petershausen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung – PlakatV) Vom 28. Juni 2018

Aufgrund von Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Petershausen folgende Verordnung:

§ 1 Zweck

(1) ¹Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln grundsätzlich nur an den privaten Anschlagflächen (nach Einholung der Genehmigung der jeweiligen Eigentümer) angebracht werden.

²Die Möglichkeit zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) bleibt hiervon unberührt.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

(3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 2 Gebot, Geltungsbereich

(1) Anschläge aller Art auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen, insbesondere Plakate, dürfen nur an den erkennbar dazu bestimmten und in rechtlich zulässiger Weise errichteten Plakat- und Reklametafeln angebracht werden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Werbeanlagen nach der Bayerischen Bauordnung.

(3) Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) ¹Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu 6 Wochen vor Wahlen, Volksbegehren, Volks- oder Bürgerentscheiden und 14 Tage danach Anschläge ausschließlich auf den dafür zur Verfügung gestellten Wahlplakattafeln anbringen.

²Die maximale Größe der Plakate ist auf das Format DIN A1 (59,4 cm x 84,1 cm) beschränkt. Abweichend von Satz 1 gilt bei Volksbegehren als Zeitraum die Dauer der Auslegung der Eintragungslisten, wenn diese den Zeitraum von sechs Wochen überschreitet.

(3) Die Gemeinde Petershausen kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 4 Beseitigung von Anschlägen, Vollstreckungsverfahren

(1) Die Beseitigung von Anschlägen richtet sich nach Art. 28 Abs. 3 LStVG.

(2) Die Anordnung zur Beseitigung von Anschlägen nach Art. 28 Abs. 3 LStVG ist an den für den Anschlag Verantwortlichen zu richten.

Verantwortlich ist,

1. wer den Anschlag angebracht hat oder hat anbringen lassen,

2. der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder sonstigen Sachen.

Verantwortliche nach Nummer 2 dürfen erst dann herangezogen werden, wenn der Verwaltungsakt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht an Verantwortliche nach Nummer 1 gerichtet werden kann.

(3) Die Vollstreckung von Verwaltungsakten nach Art. 28 Abs. 3 LStVG richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit an anderen als den in § 2 genannten Orten anbringt oder anbringen lässt,

2. einer Beseitigungsanordnung nach Art. 28 Abs. 3 LStVG nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petershausen, 28.06.2018
Gemeinde Petershausen,

Marcel Fath
Erster Bürgermeister

Dienstsiegel